

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

# ERGO Kunstversicherung Privat

(Stand: April 2016)

**ERGO**  
Versichern heißt verstehen.

## Inhalt

### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ERGO Kunstversicherung Privat (AVB Kunst Privat 2016)

|    |  |    |
|----|--|----|
| 1  | Was ist versichert? .....  | 2  |
| 2  | Was ist nicht versichert? .....  | 2  |
| 3  | Versicherte Gefahren .....   | 2  |
| 4  | Welche Schäden sind nicht versichert? .....  | 2  |
| 5  | Was ist sonst noch versichert, was nicht? .....  | 2  |
| 6  | Wo sind Ihre Kunst- und Sammlungsgegenstände versichert und wo nicht? .....  | 3  |
| 7  | Vorsorge .....   | 3  |
| 8  | Welche Werte sind versichert? .....  | 4  |
| 9  | Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden? Gibt es ein Sachverständigenverfahren? .....   | 4  |
| 10 | Welche Kosten sind in welcher Höhe versichert? .....   | 4  |
| 11 | Wie und wann erhalte ich die Entschädigung? .....  | 5  |
| 12 | Wann erhalte ich keine Entschädigung? .....  | 5  |
| 13 | Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Kunst- oder Sammlungsgegenständen? .....   | 5  |
| 14 | Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert? .....   | 6  |
| 15 | Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss? .....  | 6  |
| 16 | Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht? .....   | 6  |
| 17 | Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten? .....   | 6  |
| 18 | Welche Obliegenheiten habe ich vor Eintritt des Schadensfalls? .....   | 7  |
| 19 | Welche Obliegenheiten habe ich im Schadensfall? .....  | 8  |
| 20 | Welche Obliegenheiten habe ich nach dem Eintritt des Schadensfalls? .....  | 8  |
| 21 | Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? .....   | 8  |
| 22 | Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten? .....  | 8  |
| 23 | Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden? .....  | 9  |
| 24 | Was gilt bei einer Mehrfachversicherung? .....   | 9  |
| 25 | Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen<br>anderen geschlossen habe (Versicherung für fremde Rechnung)? ..... | 9  |
| 26 | Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung? .....  | 10 |
| 27 | Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? .....  | 10 |

### Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ERGO Kunstversicherung Privat (AVB Kunst Privat 2016)

|   |  |    |
|---|--|----|
| 1 | Transportmittel .....                                      | 11 |
| 2 | Verpackung und Ladungssicherung .....                      | 11 |
| 3 | Transportbegleitung .....                                  | 12 |
| 4 | Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten? ..... | 12 |

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ERGO Kunstversicherung Privat (AVB Kunst Privat 2016)

## 1 Was ist versichert?

**1.1** Versichert sind Kunst- und Sammlungsgegenstände, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden. Kunstwerke sind:

- Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Grafiken;
- Fotografien, Video-Kunst, Media-Art;
- Skulpturen, Plastiken, Objektkunst, Installationen;
- antiquarische Bücher, Manuskripte;
- Antiquitäten, wertvolles Porzellan, kunstgewerbliche Gegenstände;
- Teppiche, Gobelins;
- Sammlungsgegenstände (Collectibles);
- künstlerisch gestaltete Gebäudebestandteile (Kunst am Bau).

**1.2** Zusätzlich versichert ist Sammlungszubehör, sofern die Position im Versicherungsschein aufgeführt ist. Sammlungszubehör ist:

- Rahmen, Schutzverglasungen, Sockel, Vitrinen und Spezialbeleuchtungen der Kunst- und Sammlungsgegenstände, Transportkisten, Verpackungsmaterialien und Aufhängevorrichtungen;
- Ihre Fachbuchsammlung.

**1.3** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## 2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- Hausrat und Schmuck;
- Militaria jünger als 100 Jahre;
- Banknoten oder Wertpapiere, Briefmarken, Rechnungen;
- Bargeld, Münzen oder Medaillen, Edelmetalle;
- Pflanzen und lebende Tiere.

## 3 Versicherte Gefahren

Die Kunst- und Sammlungsgegenstände sind gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust als Folge aller Gefahren versichert (Allgefahrenversicherung). Es sei denn, eine Gefahr ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt – je nach Vereinbarung – für das Sammlungs-zubehör.

## 4 Welche Schäden sind nicht versichert?

Wir versichern – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – keine Schäden entstanden durch:

- 4.1** Verstaatlichung, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand; gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 4.2** Kriegereignisse jeder Art (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand, Unruhen, Streik, Aussperrung sowie alle mit den vorgenannten Ereignissen verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 4.3** Kernenergie (der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u. a. Haftpflichtversicherungen ab) sowie sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.4** die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.5** Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung, es sei denn, der Schaden beträgt höchstens 25.000 Euro und wurde durch einen Restaurator mit Diplom- oder Masterausbildung verursacht;
- 4.6** die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit (innerer Verderb) der versicherten Kunstgegenstände; Verschleiß, Abnutzung und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des versicherten Objekts; Vergrößerung von Altschäden (etwa bei bereits bestehenden Haarrissen an Glas- oder Porzellanobjekten); allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen;
- 4.7** nicht sach- und fachgerechte bzw. fehlende Verpackung während des Transportvorgangs;
- 4.8** Schädlinge und Ungeziefer aller Art, ausgenommen Nagetiere;
- 4.9** Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
- 4.10** Schäden mittelbarer Art.

## 5 Was ist sonst noch versichert, was nicht?

- 5.1** Wenn Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Kunst- und Sammlungsgegenstände erworben haben, die Sie mangels wirksamen Eigentumserwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben müssen (Defective Title), erstatten wir folgende Schäden und

Kosten. Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt insgesamt 250.000 Euro:

- Der rechtmäßige Eigentümer des Kunst- und Sammlungsgegenstandes hat einen rechtskräftigen Titel gegen Sie erwirkt, infolge dessen die Herausgabe des Kunst- und Sammlungsgegenstandes verlangt wird. Erstattet wird der mit uns zuvor vereinbarte Einzelwert bzw. der Wiederbeschaffungswert des Kunst- und Sammlungsgegenstandes, jedoch nicht mehr als der von Ihnen bezahlte Kaufpreis.
- Rechtsberatungskosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Rückgabeanspruch entstehen. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie die beim Erwerb üblichen Sorgfaltspflichten beachtet haben, der Kunst- und Sammlungsgegenstände nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke (z. B. [www.lostart.de](http://www.lostart.de) oder [artloss.com](http://artloss.com)) eingetragen ist und Ihnen der Schaden während der Vertragslaufzeit entstanden ist.

- 5.2 Wir versichern auch die Kunstgegenstände, die sich auf Ihrem – im Versicherungsschein genannten – unfriedeten Versicherungsgrundstück im Freien befinden. Voraussetzung für die Versicherung des Diebstahlrisikos ist, dass die Kunstgegenstände fest im Boden verankert und gegen Wegnahme gesichert sind. Voraussetzung für die Versicherung des Beschädigungsrisikos ist, dass die Kunstgegenstände so verankert sind, dass ein einfaches Umstoßen nicht möglich ist. Ab einem Einzelgewicht von 300 Kilogramm ist diese Zusatzsicherung nicht nötig.

#### Wir versichern nicht:

- **normale und witterungsbedingte Verschlechterungen der Kunstgegenstände wie beispielsweise Ausbleichen, Rost und Oxidation oder Schimmel;**
- **Schäden durch Stürme mit einer Windgeschwindigkeit unter 8 Beaufort;**
- **Schäden durch Tiere und Umwelteinflüsse;**
- **Schäden durch Brandstiftung bei Holzskulpturen.**

Bei Beschädigung seitens Dritter und Vandalismus ersetzen wir ausschließlich die Restaurierungskosten bis zu einem Betrag in Höhe von 10% der Versicherungssumme, max. 10.000 Euro je Schadensfall und Objekt. Es sei denn, es liegt ein Totalschaden vor, den ein Sachverständiger bestätigt hat.

Generell ersetzen wir keine Wertminderungsansprüche für Kunstgegenstände, die sich im Freien befinden.

## 6 Wo sind Ihre Kunst- und Sammlungsgegenstände versichert und wo nicht?

- 6.1 Versichert sind Ihre Kunst- und Sammlungsgegenstände an den im Versicherungsschein benannten Versicherungsorten innerhalb der Europäischen Union, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- 6.2 Sind im Versicherungsschein mehrere Versicherungsorte aufgeführt, besteht zwischen den einzelnen Versicherungsorten Freizügigkeit bis zur vereinbarten Versicherungssumme des jeweiligen Versicherungsortes.

- 6.3 Ihre Kunstgegenstände sind auch außerhalb der Versicherungsorte weltweit bis zu 6 Monaten versichert. Die Höchstversicherungssumme dieser Außenversicherung beträgt 150.000 Euro und gilt für den Aufenthalt in Galerien, Auktionshäusern, Fotoateliers, Restauratoren- oder Rahmenwerkstätten und Kunstspeditionen (jedoch nicht in Zollfreilägern).

- 6.4 Wenn ein Schadensfall eingetreten ist oder unmittelbar droht, können Sie Ihre Kunstgegenstände außerhalb des Versicherungsortes in Sicherheit bringen. Sie sind dann auch dort versichert.

- 6.5 Ohne Voranmeldung versichern wir weltweite Transporte in Ihrem Gewahrsam oder durch ein auf Kunsttransporte spezialisiertes Transportunternehmen zu Land oder in der Luft. Die Höchstversicherungssumme je Transport beträgt 150.000 Euro. Die Transportbestimmungen zu den AVB Kunst Privat 2016 (siehe Anhang) sind hierbei einzuhalten.

- 6.6 Darüber hinaus können wir Ihnen selbstverständlich auch andere Transporte und Aufenthalte, wie z.B. Leihgaben an Museen, nach Anmeldung versichern. Die Transportbestimmungen zu den AVB Kunst Privat 2016 sind einzuhalten. Über eventuell zusätzlich erforderliche Sicherheitsvorkehrungen und Konditionen verständigen wir uns vorab mit Ihnen.

## 7 Vorsorge

- 7.1 Im Schadensfall erstatten wir zusätzlich zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme:

- für Neuerwerbungen, die dem Versicherer innerhalb von 4 Wochen nach Anschaffung mitgeteilt werden. Bei einer späteren Meldung besteht die Zusatzdeckung erst ab Eingang der Meldung bei uns. Mit Beginn des folgenden Versicherungsjahres berechnen wir dann die Mehrprämie.
- für Werterhöhungen, die nach der letzten Bewertung entstanden sind.

Insgesamt sind als Vorsorge für Neuerwerbungen und Werterhöhungen 25 % der Gesamtversicherungssumme beitragsfrei bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres versichert.

- 7.2 Wertsteigerungen, die aufgrund des Todes eines Künstlers entstanden sind, versichern wir für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Todestag mit einer Vorsorgesumme von 100 % des mit uns vereinbarten Einzelwertes, höchstens jedoch mit 250.000 Euro je Versicherungsjahr.

## 8 Welche Werte sind versichert?

- 8.1 Der Versicherungswert für Kunst- und Sammlungsgegenstände (Ziffer 1.1) ist je nach Vereinbarung im Versicherungsschein der deklarierte oder der vereinbarte Wert:
- Der **deklarierte Wert** ist der von Ihnen angegebene Betrag, im Schadensfall jedoch nur, insoweit er dem wirklichen Wert entspricht. Dieser Wert ist im Schadensfall von Ihnen nachzuweisen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Höchstentschädigung je Kunst- und Sammlungsgegenstand 100.000 Euro. Unterversichert sind Ihre Kunst- und Sammlungsgegenstände, wenn beim Schadensfall die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Wir können dann Ihren Schaden nicht vollständig bezahlen. So berechnen wir die Entschädigung: Schaden mal Versicherungssumme (plus 25 % Vorsorgebetrag) geteilt durch Versicherungswert.
  - Der **vereinbarte Wert** ist der zwischen Ihnen und uns festgesetzte Betrag. Dieser gilt als „feste Taxe“ (gem. Versicherungsvertragsgesetz § 76). Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet. Werden Kunst- oder Sammlungsgegenstände teilweise beschädigt und tritt hierdurch eine Wertminderung ein, können Sie auf Wunsch auch den vereinbarten Einzelwert in voller Höhe erhalten („cash option“). Sie haben diese Wahlmöglichkeit ab einer Wertminderung von 40%. Das Eigentum geht dann auf uns über. Falls einzelne Teile von Paaren, Pendants, Serien oder mehrteiligen zusammengehörigen Objekten und Werkgruppen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, erstatten wir nach Ihrer Wahl: den vereinbarten Versicherungswert für die gesamte Objektgruppe, und Sie überlassen uns die gesamte Objektgruppe, oder die Kosten für die Restaurierung oder Neubeschaffung der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Teile, zuzüglich einer etwaigen Wertminderung an der Sachgesamtheit. Wir erstatten maximal den vereinbarten Versicherungswert für die gesamte Objektgruppe.
- 8.2 Der Versicherungswert für Sammlungszubehör (Ziffer 1.2) ist der Neuwert. Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- 8.3 Stellt sich heraus, dass ein versicherter Kunst- und Sammlungsgegenstand eine Fälschung ist, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der tatsächliche Wert als Versicherungswert. Für den gleichen Zeitraum wird auch dieser Wert der Prämienberechnung zugrunde gelegt. Zu viel gezahlte Prämie der laufenden Versicherungsperiode wird zurückerstattet.

## 9 Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden? Gibt es ein Sachverständigenverfahren?

- 9.1 Wir ersetzen für zerstörte oder abhandengekommene Kunst- und Sammlungsgegenstände den Versicherungswert, der im Versicherungsschein dokumentiert ist (Ziffer 8.1).
- 9.2 Bei beschädigten Kunst- und Sammlungsgegenständen ersetzen wir die Restaurierungskosten zuzüglich einer etwaigen Wertminderung, die die Restaurierung nicht ausgleichen kann. Höchstens zahlen wir jedoch den aufgeführten Versicherungswert.
- 9.3 Sie können nach einem Schadensfall verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt (Sachverständigenverfahren). Wir haben auch diese Möglichkeit. Derjenige, der den Sachverständigen einschalten möchte, muss ihn beauftragen und auch bezahlen. Wenn wir beide einen Sachverständigen wünschen, beauftragen und bezahlen Sie Ihren Sachverständigen und wir unseren. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger. Diesen haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt. Die eine Hälfte der Kosten für den Obmann zahlen wir, die andere Hälfte Sie. Das Ergebnis der Sachverständigen oder des Obmannes ist für Sie und für uns verbindlich. Auf dieser Grundlage berechnen wir die Entschädigung.

## 10 Welche Kosten sind in welcher Höhe versichert?

Im Schadensfall ersetzen wir Ihnen neben dem Sachschaden zusätzlich verschiedene notwendige Kosten, die Ihnen durch den versicherten Schaden tatsächlich entstanden sind.

- 10.1 Unbegrenzt mitversichert sind Kosten, um einen unmittelbar drohenden Schaden abzuwenden oder zu mindern, sofern Sie die Maßnahmen den Umständen nach für geboten halten durften.
- 10.2 Folgende Kosten sind insgesamt bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Gesamtversicherungssumme versichert (höchstens jedoch 1.000.000 Euro):
- Kosten für das Feuerlöschen einschließlich der Aufwendungen für freiwillige Löschhelfer sowie Kosten für das Aufräumen und Entsorgen von Ihren Kunst- und Sammlungsgegenständen (auch wenn diese radioaktiv verseucht sind);
  - Kosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub zu Ihrem Wohnort. Dies gilt, wenn der Schaden voraussichtlich mehr als 5.000 Euro beträgt.

Wir erstatten Ihnen auch darüber hinaus die folgenden Kosten, vorausgesetzt, dass Sie dies vorher mit uns abgestimmt haben:

- Kosten für das Auf- und Wegräumen sowie den Abtransport Ihrer zerstörten oder beschädigten Kunst- und Sammlungsgegenstände;
- Kosten für das Bewegen und Schützen, um Ihre Kunst- und Sammlungsgegenstände wiederherzustellen;
- Bewachungskosten bis zu 48 Stunden und Kosten für provisorische Schutzmaßnahmen und Sicherungen;
- Kosten für Transporte und Lagerungen der versicherten Kunst- und Sammlungsgegenstände, solange die Lagerung am Versicherungsort unmöglich oder unzumutbar ist;
- Kosten für Reisen, Transporte oder Rechtsberatung, um abhandengekommene Kunst- und Sammlungsgegenstände wiederzuerlangen oder vergleichbare Objekte wiederzubeschaffen;
- Kosten für Gutachter und Sachverständige;
- Aufwendungen für Finderlöhne oder sachdienliche Hinweise, die zur Aufklärung von Brandstiftung, Diebstahl und Einbruchdiebstahl oder Vandalismus führen;
- Kosten für bis zu 10 Sitzungen beim Psychologen/ Psychotherapeuten, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass Sie infolge eines Schadensfalls psychische Schädigungen erlitten haben und psychologische Maßnahmen hierfür geeignet sind;
- Kosten für eine Betreuung Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), wenn Sie sich nicht um Ihre Kinder kümmern können; dies ist der Fall, wenn der Versicherungsort durch den Schaden unbewohnbar ist;
- Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn Sie sich nicht um Ihre Haustiere kümmern können; dies ist der Fall, wenn der Versicherungsort durch den Schaden unbewohnbar ist.

**Subsidiär, d. h. in Ergänzung zu einer eventuell bestehenden Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung, versichern wir folgende Kosten:**

- Kosten für das Auswechseln von Schlössern, wenn beim Schadensfall Schlüssel für Ihre Haus- und Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme, die sich an dem Versicherungsort befinden, abhandkommen;
- Kosten für die Reparatur von Gebäudebeschädigungen an dem Versicherungsort durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach Einbruch; Gleiches gilt beim Versuch einer dieser Taten.

## **11 Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?**

- 11.1** Sie erhalten unsere Entschädigung in Form von Geld innerhalb von 2 Wochen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen.
- 11.2** Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung

verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen.

- 11.3** Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn gegen Sie wegen des Schadensfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.
- 11.4** Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelbar oder zahlbar ist.
- 11.5** Sofern wir mit Ihnen eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, bezahlen wir ausschließlich den Anteil, der die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigt.
- 11.6** Besteht für das gleiche Risiko Versicherungsschutz über eine andere Versicherung (Mehrfachversicherung), zeigen Sie uns dies unverzüglich an. Ihr Entschädigungsanspruch besteht dann nur für den Teil, der den Entschädigungsanspruch der anderen Versicherung übersteigt (Subsidiärdeckung). Dies gilt nicht für den Fall, dass von Ihnen entlehene Objekte zu Schaden kommen, für die der Leihgeber eine Versicherung abgeschlossen hat.
- 11.7** Wir wickeln alle Zahlungen direkt über Sie ab, es sei denn, ein abweichender Begünstigter ist im Versicherungsschein genannt.

## **12 Wann erhalte ich keine Entschädigung?**

- 12.1** Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir weder verpflichtet, den Schaden, noch Ihre Kosten zu erstatten. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen. Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt wurde.
- 12.2** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 12.3** Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenhöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenhöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

## **13 Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Kunst- oder Sammlungsgegenständen?**

- 13.1** Wenn Sie erfahren, wo die abhandengekommenen oder entwendeten Kunst- und Sammlungsgegenstände sind,

müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) hierüber informieren.

- 13.2** Erhalten Sie die abhandengekommenen Kunst- und Sammlungsgegenstände zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von 2 Wochen die wiederaufgefundenen Kunst- und Sammlungsgegenstände. Oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung innerhalb von 2 Wochen zurück und behalten die wiederaufgefundenen Kunst- und Sammlungsgegenstände. Alle Kosten, die Ihnen zur Wiedererlangung entstanden sind, erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Versicherungssumme.

#### **14 Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?**

- 14.1** Ziehen Sie um, geht der bisherige Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über, sofern dieser ständig bewohnt ist und sich innerhalb der Europäischen Union befindet. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz für beide Versicherungsorte, maximal jedoch für 3 Monate ab Umzugsbeginn.
- 14.2** Ziehen Sie in die Schweiz um, geht der bisherige Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über, sofern dieser ständig bewohnt ist. Sie erhalten dann von uns einen neuen Schweizer Versicherungsvertrag.
- 14.3** Behalten Sie zusätzlich den bisherigen Versicherungsort, geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von 3 Monaten besteht aber Versicherungsschutz an beiden Orten.
- 14.4** Den Versicherungsortswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen.

#### **15 Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?**

Stellen wir in Textform Fragen zu Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, müssen Sie uns diese bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen. Die Anzeige muss richtig und vollständig sein.

#### **16 Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?**

- 16.1** Sind Ihre Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen falsch oder unvollständig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben. Verletzen Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir erst nach Eintritt des Schadensfalls vom Vertrag zurück, besteht unsere

Leistungspflicht fort, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder falsch angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Wir müssen nicht leisten, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

- 16.2** Verletzen Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 16.3** Wir können den Vertrag ändern, wenn wir diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten. Verlangen wir die Vertragsänderung, werden die anderen Bedingungen erst ab der nächsten Hauptfälligkeit Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen.

- 16.4** Die Rechte nach den Ziffern 16.1 bis 16.3 stehen uns nur dann zu, wenn wir sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, falls für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

- 16.5** Unsere Rechte nach den Ziffern 16.1 bis 16.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die falsche Anzeige kannten.

#### **17 Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?**

- 17.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Schadensfall eintritt oder sich der Schaden vergrößert. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung länger als 6 Monate unbewohnt ist. Eine Gefahrerhöhung liegt jedoch nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

**17.2** Nach Antragstellung dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen. Auch Dritten dürfen Sie keine Gefahrerhöhung gestatten.

**17.3** Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder einem Dritten gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben. Verletzen Sie die Anzeigepflicht, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

**17.4** Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde (Ziffer 17.2). Weisen Sie uns nach, dass Sie unsere Einwilligung nur einfach fahrlässig nicht eingeholt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Einwilligung unverschuldet nicht eingeholt haben.

**17.5** Statt einer Kündigung können wir auch ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Gleiches gilt, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Wir sind verpflichtet, Sie in dieser Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

**17.6** Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Gleiches gilt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

**17.7** Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Schadensfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie:

- vorsätzlich nach Antragstellung ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet haben;
- die Anzeige der Gefahrerhöhung nach Ziffer 17.3 vorsätzlich unterlassen haben und der Schadensfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen. Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

Verletzen Sie die Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe

nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenhöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenhöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn:

- Sie uns nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Schadensfalls noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich gewesen ist, oder
- zum Zeitpunkt des Schadensfalls unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

## **18 Welche Obliegenheiten habe ich vor Eintritt des Schadensfalls?**

**18.1** Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

**18.2** Solange sich an dem Versicherungsort niemand aufhält, sind Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Sind zusätzliche Sicherungen vereinbart, wie eine Einbruchmeldeanlage, ist für die Zeit, in der sich niemand in den versicherten Räumlichkeiten aufhält, die Anlage einzuschalten. Dies findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

**18.3** Alle vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Schließvorrichtungen und Sicherungen – insbesondere Einbruchmeldeanlagen – sind voll gebrauchsfähig zu halten und zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen; bei Ausfall oder Störung der Einbruchmeldeanlage ist diese unverzüglich instand zu setzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

**18.4** In klimabedingten Kälteperioden ist der Versicherungsort ausreichend zu beheizen, oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind zu entleeren und entleert zu halten.

**18.5** Wenn Sie für versicherte Kunst- und Sammlungsgegenstände eine weitere Versicherung abschließen, müssen Sie uns den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitteilen.

**18.6** Bei Transporten sind die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Transportbestimmungen zu den AVB Kunst Privat 2016 (siehe Anhang) einzuhalten.

**18.7** Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos

kündigen. Dies können wir aber nur innerhalb eines Monats tun, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben.

## **19 Welche Obliegenheiten habe ich im Schadensfall?**

**19.1** Sie müssen uns über jeden Schadensfall unverzüglich informieren. Zusätzlich müssen Sie Schäden durch strafbare Handlungen und Brand auch unverzüglich der Polizei melden und dort unverzüglich ein vollständiges Verzeichnis abhandengekommener Kunst- und Sammlungsgegenstände einreichen.

**19.2** Sie müssen den Schaden, wenn möglich, abwenden oder mindern. Hierzu können Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

**19.3** Sie müssen uns, wenn möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadensverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.

**19.4** Sie müssen die Schadensstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

## **20 Welche Obliegenheiten habe ich nach dem Eintritt des Schadensfalls?**

**20.1** Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.

**20.2** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## **21 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

**21.1** Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

**21.2** Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies

gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Bis zu einer Schadenshöhe von 10.000 Euro verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen.

**21.3** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Schadensfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.

**21.4** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

## **22 Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?**

**22.1** Den ersten Beitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

### **Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:**

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

**22.2** Alle weiteren Beiträge (Folgebeitrag) sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

### **Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:**

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen wir Ihnen die folgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angeben. Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag

fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

**22.3** Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

**22.4** Sind viertel- oder halbjährliche Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

## **23 Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?**

**23.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

**23.2** Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes Folgeversicherungsjahres kündigen. Ihre Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugegangen ist.

**23.3** Ist der Schadensfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

**23.4** Ihr Versicherungsvertrag endet automatisch mit Ihrem Ableben, spätestens jedoch 2 Monate danach, es sei denn, ein Erbe nutzt den Wohnort in derselben Weise wie Sie zuvor und setzt uns davon in Kenntnis.

## **24 Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?**

**24.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Zudem müssen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt auch vor, wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jeder einzelnen Versicherung ohne Bestehen der anderen Versicherungen

zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Versicherungen bei demselben Versicherer bestehen.

**24.2** Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.

**24.3** Ist es ohne Ihr Wissen zu einer Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Wir heben den Vertrag auf oder setzen ihn herab ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Haben Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt, können Sie nur innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung bzw. die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags verlangen.

**24.4** Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit führen, erfahren.

## **25 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen anderen geschlossen habe (Versicherung für fremde Rechnung)?**

**25.1** Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines anderen (Versicherter) schließen. Auch in diesem Fall können nur Sie die Rechte aus dem Vertrag ausüben, nicht der Versicherte. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

**25.2** Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Entschädigungszahlung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

**25.3** Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.

**25.4** Weiß der Versicherte nichts vom Abschluss des Vertrags, kommt es auf dessen Kenntnis nicht an. Gleiches gilt, wenn der Versicherte Sie nicht rechtzeitig benachrichtigen konnte oder ihm dies nicht zumutbar war.

**26 Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?**

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

**27 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

# Anhang zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die ERGO Kunstversicherung Privat (AVB Kunst Privat 2016)

## Transportbestimmungen

Während Transporten vereinbaren wir in Ergänzung zu den AVB Kunst Privat 2016 folgende Obliegenheiten:

### 1 Transportmittel

**1.1** Bei Transporten in Ihrem Gewahrsam oder einer von Ihnen beauftragten Person (Repräsentanten) dürfen die Kunst- und Sammlungsgegenstände nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen, nicht jedoch in Anhängern oder Kraftfahrzeugen mit Plane transportiert werden.

**1.2** Bei Lufttransporten sind die Kunst- und Sammlungsgegenstände im Frachtbrief genau zu bezeichnen und mit mindestens 1.000 US\$ je kg Bruttogewicht zu deklarieren. Es sei denn, dass

- die Kunst- und Sammlungsgegenstände von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person als Kabinengepäck mitgeführt werden;
- der Versicherungswert niedriger als 1.000 US\$ je kg Bruttogewicht liegt oder
- die Kunst- und Sammlungsgegenstände auf dem Flughafengelände bis zum Einladen in das Flugzeug und nach dem Ausladen aus dem Flugzeug durchgehend von einer von Ihnen beauftragten Person begleitet werden. Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Transporte mit Eisenbahn, Schiff, Post oder privaten Paketdiensten. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn wir vor Beginn des Transports ausdrücklich unser Einverständnis gegeben haben. Gegebenenfalls haben wir hierzu besondere Auflagen schriftlich formuliert. Falls Sie den Transport von Speditionen oder Frachtführern durchführen lassen, muss es sich hierbei um auf Kunsttransporte spezialisierte Transportunternehmen handeln, die die nötige fachliche Kompetenz besitzen. Beauftragen Sie andere Personen mit dem Transport, muss es sich hierbei um Personen im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte handeln.

### 2 Verpackung und Ladungssicherung

**2.1** Die Kunst- und Sammlungsgegenstände müssen bei jedem Transport im Hinblick auf ihre Beschaffenheit beanspruchungsgerecht oder konservatorisch angemessen verpackt werden.

Für Kunst- und Sammlungsgegenstände ist dies in der Regel der Fall, wenn folgende Sicherheitsanforderungen erfüllt sind:

- Frisch gefirniste oder atelierfrische Gemälde dürfen erst nach Ablauf einer ausreichenden Trocknungszeit nach Fertigstellung transportiert werden.
- Bei allen unter Glas gerahmten Kunst- und Sammlungsgegenständen müssen die Glasschei-

ben mit Spezialfolien oder anderen geeigneten Klebestreifen vertikal und horizontal verklebt sein. Bei allen anderen Gemälden ist die Maloberfläche mit säurefreiem, farbneutralem Seidenpapier zu schützen. Der gesamte Kunst- und Sammlungsgegenstand ist in Luftpolsterfolie oder in stabile Kartonagen zu verpacken.

- Ist das Gemälde und/oder der Rahmen besonders empfindlich, muss ein Transportrahmen oder eine stabile Kartonage verwendet werden.
- Handzeichnungen, Druckgrafiken oder andere Arbeiten auf Papier, die nicht gerahmt sind, sind in säurefreiem, neutralem Papier zu verpacken, der Kunst- und Sammlungsgegenstand ist zwischen knicksichere Kartons zu legen. Klebestreifen dürfen nicht verwendet werden. Ecken und Kanten sind mit Eckschonern oder Polstern vor Beschädigung zu schützen.
- Kunst- und Sammlungsgegenstände aus bruchempfindlichen Materialien sind in druck- und stoßsicheren Transportbehältnissen aus Holz oder Schwerwellpappe zu verpacken. Hohlräume in Transportbehältnissen sind mit geeignetem Polstermaterial, nicht jedoch mit Hartschaumchips oder Papierknäueln, auszufüllen.
- Skulpturen sollen so weit wie möglich zerlegt und die Einzelteile gesondert verpackt werden.
- Kunst- und Sammlungsgegenstände mit hochempfindlichen Oberflächen oder Patina (insbesondere Acryl, polierte Bronzen o. Ä.) müssen durch konservatorisch angemessene Spezialverpackungen geschützt werden, die der Empfindlichkeit der Kunst- und Sammlungsgegenstände Rechnung tragen.
- Verpackte Kunst- und Sammlungsgegenstände sind im Transportmittel durch Bindegurte, Kissen und/oder Polsterungen ausreichend gegen Bewegung (Verschieben, Rutschen und Rollen) zu sichern. Gemälde – auch solche mit Schutzgläsern – sind senkrecht zu transportieren. Pastelle, Kreide- oder Kohlezeichnungen sind ausschließlich waagrecht mit der Oberfläche nach oben zu transportieren.

**2.2** Die Transportbehälter sind mit folgenden Hinweisen deutlich zu kennzeichnen:

- Inhalt, jedoch ohne Angabe des Wertes;
- Vorder- und Rückseite;
- oben/unten;
- nicht stürzen;
- vor Nässe schützen;
- Schwerpunktangabe bei kippgefährdeten Kunst- und Sammlungsgegenständen;
- Fragile, Handle with care;

- Gewichtsangabe bei Kunst- und Sammlungsgegenständen über 100 kg.

- 2.3** Bei temperatur- und druckempfindlichen Kunst- und Sammlungsgegenständen (z. B. Gemälden, Terrakotten, Holzskulpturen) muss zusätzlich im Frachtbrief und auf der Verpackung ausdrücklich auf deren Empfindlichkeit hingewiesen werden.
- 2.4** Kann der Versicherungsnehmer die Verpackung nicht in der empfohlenen Weise vornehmen, muss die Verpackung vor Transportantritt mit uns abgestimmt werden.

### **3 Transportbegleitung**

Die Kunst- und Sammlungsgegenstände müssen ständig von Ihnen oder einer von Ihnen beauftragten Person beaufsichtigt werden. Die mit der Ausführung und Begleitung der Transporte betraute Person muss im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sein. Übersteigt der Versicherungswert der zu transportierenden Gegenstände 750.000 Euro, muss zusätzlich eine weitere Begleitperson eingesetzt werden. Begleittransporte mit einem Versicherungswert über 1.500.000 Euro müssen mit uns vorab abgestimmt werden.

### **4 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

- 4.1** Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 4.2** Verletzen Sie die Obliegenheit grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Liegt der Schaden in seiner Gesamthöhe nicht über 10.000 Euro, verzichten wir jedoch auf unser Recht, die Entschädigung zu kürzen. Beträgt die Schadenshöhe mehr als 10.000 Euro, wenden wir das Recht zur Kürzung der Entschädigung auf die Gesamtschadenshöhe an, also nicht nur auf den über 10.000 Euro hinausgehenden Betrag.
- 4.3** Verletzen Sie eine nach Eintritt des Schadensfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.
- 4.4** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the lower right area of the page, set against a background of overlapping, semi-transparent light gray and red curved shapes that create a sense of depth and movement.

**ERGO**